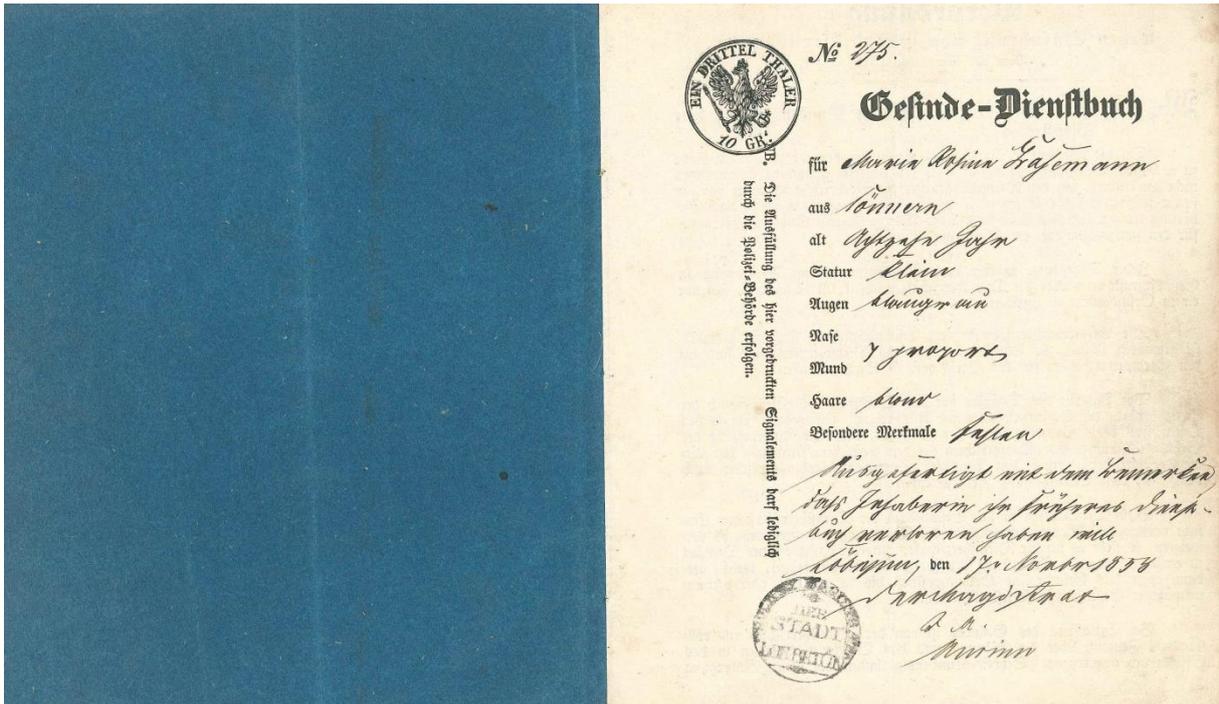


Gesindedienstbuch (Arbeitsbuch)

Die Einführung von Gesindedienstbüchern geht auf eine Verordnung des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm vom 29. September 1846 zurück. Die Erfahrungen zeigten, dass den Dienstherrschaften die ausgestellten Entlassungszeugnisse nicht ausreichten, um sich von der sittlichen Führung des einzustellenden Gesindes zu überzeugen. Jeder Dienstbote, der in den Gesindedienst trat oder die Dienstherrschaft wechselte, war verpflichtet, sich ein Gesindebuch zum Preis von 10 Silbergroschen bei der Polizeibehörde zu kaufen. In diese Gesindebücher konnten sechs Dienstatteste eingetragen werden. Wurden bereits sechs Zeugnisse eingetragen, war die Ausfertigung eines neuen Buches erforderlich. Dabei konnte das Gesinde verlangen, dass das bisherige Gesindebuch miteingeheftet wurde.

Der Dienstherrschaft war bei Dienstantritt das Gesindebuch zur Kenntnis zu bringen. Sollte die Vorlegung verweigert werden, hatte die Dienstherrschaft die Möglichkeit der Entlassung bzw. die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen „welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 R(eichs)th(a)l(e)r oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe festzusetzen hat.“ Vor dem Dienstaustritt hatte der Dienstbote das Buch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. Bei der Entlassung des Gesindes war von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen einzutragen. „Schreibunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß.“ Weigerte sich die Dienstherrschaft, ein Zeugnis auszustellen, so wurde sie durch die Polizeibehörde mit der Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Reichstaler dazu angehalten. Wurde ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, zog die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch ein und vermerkte darin die erfolgte Bestrafung. Ging das Gesindebuch verloren, musste es kostenpflichtig bei der Polizeibehörde neu beantragt werden.

Das hier vorliegende Gesindebuch mit der Nr. 275 wurde am 17. November 1858 ausgefertigt. Mit der Bemerkung, dass die Inhaberin „ihr früheres Dienstbuch verloren haben will“. Die erste Seite des Buches enthält die persönlichen Daten, wie Vor- und Familienname, Wohnort, Alter, Statur, Augen- und Haarfarbe, Mund- und Nasenform sowie eventuelle besondere Merkmale.



Eingetragen wurden fünf Dienstzeugnisse im Zeitraum 1858 bis 1861. Demnach war die Inhaberin viermal als Magd für Alles tätig. Die Gründe des Dienstaustritts und die Dienstabschiedszeugnisse der jeweiligen Herrschaft fielen nicht gut aus... "Hat sich heimlich aus meinen Dienst entfernt, war während ihrer Dienstzeit sehr widersprechend und unreinlich und behandelte die Kinder schlecht... Das erste Zeugnis erkenne auch ich in allen Theilen an nur kommt noch hinzu daß sie bei mir zu mehreren Male ohne Erlaubniß Nachts gar nicht zu Hause kam... fühlte sich in Meiner Arbeit zu schwach...". Die letzte Stelle als Dienstmädchen wurde krankheitshalber verlassen.

N ^o des Dienstes.	Namen, Stand und Wohnung der Dienstherrschaft.	Inhaber ist angenommen als:	Tag des Dienstantritts.	Tag des Dienstaustritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugniß der Herrschaft.	Beglaubigung und etwaige Bemerkung der Polizei- Behörde.
4.	Pönitzing Garpman	Marye	Jan 8 November 1860	Jan 1 Dezember 1860	gesteht sich in Meiner Arbeit zu schwach hat sich heimlich entfernt	Beglaubigung Garnmann D. März 1861 Kaiser König.
5.	Louis Krickels Lücker Cönnern	Dinck müdiges	Jan 1 März 1861	Jan 1 August 1861	hat sich heimlich entfernt hat sich heimlich entfernt hat sich heimlich entfernt	Beglaubigung Herrn Königmann Herrn Königmann.
6.						

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Strenznaundorf, Archivsignatur: 51
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471 684-1164